

ANLAGE 5:

Punktuelle Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) der Stadt Fürth Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)



Abwägungsliste:

- Abwägung: Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde SG 350 (1) 2
- Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (6) 4
- Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (8)..... 5
- Abwägung: Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Ronhof (32)..... 7
- Abwägung: Bayerischer Bauernverband (35)..... 8
- Abwägung: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Außenstelle Erlangen (36) 13
- Abwägung: Stadt Fürth - Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)..... 14
- Abwägung: Stadt Nürnberg (56) 19
- Abwägung: Stadt Fürth - Pflugschaft für öffentliche Anlagen (64)..... 20
- Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73) 27
- Abwägung: Landesbund für Vogelschutz (74)..... 32

Abwägung: Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde SG 350 (1)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
1	<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum Verfahren zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998 wie folgt Stellung:</p> <p>Im Zuge der punktuellen Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Fürth sollen in vier Bereichen (Änderungsnummern 1, 2, 3 und 5) Flächen im Umfang von insgesamt ca. 2 ha aus der rechtskräftigen Landschaftsschutzverordnung herausgenommen sowie in 5 Bereichen (Änderungsnummern 6 - 10) Flächen im Umfang von insgesamt ca. 11 ha neu ausgewiesen werden. Landesplanerische Belange werden von diesen beabsichtigten Änderung der Landschaftsschutzverordnung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden hier daher nicht erhoben.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Bereich mit der Änderungsnummer 1 (Cadolzbürger Straße) teilweise im geplanten Überschwemmungsgebiet der Rednitz im Bereich der Stadt Fürth bzw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz, Pegnitz und Regnitz liegt.</p> <p>Darüber hinaus werden vier weitere Bereiche dargestellt, die sich auf privaten Änderungswünschen hinsichtlich deren Herausnahme begründen, von Seiten der Fachstellen der Stadt Fürth jedoch aufgrund ihrer Schutzwürdigkeiten abgelehnt werden. Aus landesplanerischer Sicht kann diesbezüglich keine anderslautende Aussage getroffen werden. Von dieser Feststellung unberührt bleibt die Pflicht zur Beachtung bzw. Berücksichtigung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere des Landesentwicklungsprogramms Bayern - LEP - sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken - RP 7 - (§ 4 Abs. 1 ROG). Zu den fachlichen Zielen und Grundsätzen (siehe Teil B der genannten Pläne) sind Äußerungen der betroffenen Fachstellen herbeizuführen.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.“</p>	<p>Aus landesplanerischer Sicht wurden keine Einwände erhoben. Der Stellungnahme der Verwaltung gegenüber der Abwägung der privaten Änderungswünsche wird aus landesplanerischer Sicht beigetreten. <u>Die Zustimmung der Regierung zur Beurteilung der privaten Änderungswünsche P1-P4 wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Der Hinweis auf das im Bereich der Änderungsnummer 1 (Cadolzbürger Straße) befindliche Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen,</u> ist jedoch nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde für die Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet unbeachtlich. Die wasserrechtlichen Erfordernisse sind bei Umnutzungen zu berücksichtigen. Die Herausnahme der Flächen an der Cadolzbürger Straße sollte wie vorgesehen erfolgen. Auf den Grundstücken befinden sich keine schutzwürdigen Biotop oder Anpflanzungen. Die entsprechenden Grundstücke grenzen unmittelbar an die Cadolzbürger Straße und sind entweder überbaut oder werden als Parkplatz genutzt.</p>

Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – WWA -(6)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
6	<p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat im Verfahren zur Änderung der Verordnung von Landschaftsräumen der Stadt Fürth vom 29.06.1998 (Landschaftsschutzverordnung) folgende Anmerkungen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der vorhabensrelevante Bereich Nr. 1 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Rednitz. Die gesetzlichen Bestimmungen sind entsprechend zu beachten. • Der vorhabensrelevante Bereich Nr. 2 betrifft den Uferbereich des Michelbaches. Zum Schutz des Gewässers ist § 1 a WHG „Grundsatz“ zu beachten, nach dem u. a. vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen zu unterbleiben haben. Zum Schutz des Gewässers sollte daher ein Pufferstreifen von 10 m Breite verbleiben, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. <p>Zu den anderen Bereichen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.“</p>	<p>Für die Herausnahme der Fläche an der Cadolzheimer Straße (Änderungsbereich Nr. 1) aus der LSchVO ist die Lage im Überschwemmungsgebiet zunächst unbeachtlich. Bei weitergehenden Planungen oder Maßnahmen werden die wasserrechtlichen Anforderungen zu beachten sein.</p> <p><u>Der Hinweis auf das im Bereich der Änderungsnummer 1 (Cadolzheimer Straße) befindliche Überschwemmungsgebiet wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Ausführungen des WWA zum Änderungsbereich 2 werden wie folgt beurteilt: Im Rahmen der Renaturierung des Michelbaches südlich der Grüntalstraße wurde der Bachlauf einige Meter weiter in Richtung Süden verlegt; ein entsprechend breiter, unbebauter Pufferstreifen zwischen der Neubebauung und des renaturiertem Gewässerverlauf in diesem Bereich ist gewährleistet.</p> <p><u>Die Anregung des WWA wird zur Kenntnis genommen und aufgrund o. g. Ausführungen weitestgehend berücksichtigt. Aufgrund der Beschlusslage im Bau- und Werkausschuss (BWA) v. 04.02.2009 soll der Änderungsbereich 2 im Landschaftsschutz verbleiben.</u></p>

Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland – WVK -(8)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
8	<p>1. Die von der Landschaftsschutzverordnung betroffenen Flächen der Gemarkungen Sack und Ronhof liegen im Verbandsgebiet des Wasserverbands Knoblauchsland, und sind somit Wechselflächen der landwirtschaftlichen Beregnung. Betroffen sind die Änderungsnummer 8, 9 und 10.</p> <p>Im § 1 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz wird bestimmt, dass ein Wasserverband nicht nur dem öffentlichen Interesse dient, sondern darüber hinaus auch dem Interesse seiner Mitglieder. Diesen würden durch das geplante Landschaftsschutzgebiet dingliche Beregnungsflächen verloren gehen. Dies führt zur wirtschaftlichen Schwächung des Verbandes, da das Beitragsaufkommen wesentlich von der Verbandsfläche, der Zahl der Mitglieder und der berechneten Fläche abhängt.</p> <p>2. Im gesamten Verfahren ist das Verbandsgebiet nicht aufgeführt.</p> <p>3. Im Planungsgebiet liegen erdverlegte Brauchwasserleitungen der verschiedensten Größen und Glasfaserkabel.</p> <p>Bei der Planung ist sicher zu stellen, dass diese Infrastruktur von den Maßnahmen nicht tangiert wird. Falls eine Verlegung oder Veränderung der Leitungen erforderlich werden sollte, sind die Kosten vom Träger der Maßnahme zu übernehmen. Diese Kostenübernahme ist sicherzustellen. Bleiben Leitungen in betroffenen Flächen vorhanden sind diese zu sichern. Eine Grunddienstbarkeit ist für Fl. Nr. 325/1 + /2 Gem. Ronhof geschehen; bei Fl. Nr. 362 jedoch nicht.</p> <p>Eine Bepflanzung 2 m beidseits der Leitungstrasse ist zu unterlassen.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Die zur Erweiterung des LSG vorgesehen Flächen der Änderungsnummern 8, 9 und 10 befinden sich im Eigentum der Stadt Fürth und sind aufgrund ihrer Realnutzung (Nr. 10, Waldbestand) bzw. Zweckbindung als ökologische Ausgleichsflächen (Nr. 8 und 9) einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugänglich. Die Fläche Nr. 10 liegt darüber hinaus außerhalb des Wasserverbandsgebietes. Somit bedingt der Erlass zur Änderung der LSchVO nicht den Verlust von Beregnungsflächen und/oder Wechselflächen, da sie bereits jetzt als ökologische Ausgleichsflächen zweckgebunden sind. <u>Die Bedenken des WVK zu 1. sind gegenstandslos und daher zurückzuweisen.</u></p> <p>Zu 2.:</p> <p>Die Rechtsverordnung ist allgemein verbindlich. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen des Zweckverbandes ist im Rahmen der Schutzvorschriften und Ausnahmeregelungen dieser Verordnung gewährleistet. <u>Eine gesonderte Benennung oder Berücksichtigung des Zweckverbandes ist nicht angezeigt. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsanlagen sind von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen.</u></p> <p>Zu 3.:</p> <p>Der Erlass zur Änderung der LSchVO führt nicht zu einer Notwendigkeit zur Verlegung von Leitungen, zur Durchführung baulicher Maßnahmen oder zur Einrichtung von Grunddienstbarkeiten. <u>Die Einwände und Anregungen sind hinsichtlich der punktuellen Änderung der LSchVO gegenstandslos. Die Sicherstellung von Kostenübernahmen für Leitungsverlegungen und die Festlegung von Entschädigungsansprüchen ist daher nicht geboten.</u></p>

Forts .Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (8)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
8	<p>4. Der WVK geht davon aus, dass er nach § 7 von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen ist. Nach Abs. 5 ist der stetige Zugang bzw. Betrieb zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich Sack/Steinach/Herboldshof sind demnächst verschiedene Bautätigkeiten (DB-S-Bahn, Möbel Höffner, A73-Ausfahrt etc.) geplant. Hierzu sind massive Rohrleitungsumlegungen notwendig, die auch die Planungsgebiete tangieren. Bereits heute fordern wir eine kostenfreie Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 mit einer evtl. notwendigen Gestattung oder Befreiung nach § 6.</p> <p>Die Planungsdaten werden momentan mit diesen Vorhabensträgern erarbeitet und sind bei Ausführung einzupflegen.</p> <p>5. Schließlich sind die Entschädigungsansprüche des Verbandes festzulegen und sicherzustellen, soweit dem Verband Flächen entzogen werden.</p> <p>Wir bitten um Sachbearbeitung und um Information, wann und welche Anträge gestellt werden müssen.“</p>	<p>Zu 4.:</p> <p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, sowie der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Wasserversorgungsanlagen bleiben weiterhin nach § 7 („Ausnahmen“) der LSchVO von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen. Die zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen Nutzungsberechtigungen sind durch die Erlaubnis- und Ausnahmeverhalte dieser Verordnung angemessen berücksichtigt und gewährleistet.</p> <p><u>Der Hinweis auf § 7 der Rechtsverordnung wird berücksichtigt, da der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbandsanlagen von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen sind.</u></p> <p><u>Die Hinweise auf laufende Planverfahren werden zur Kenntnis genommen und in den jeweiligen Verfahren geprüft bzw. berücksichtigt.</u> Der WVK wurde als Leitungsträger in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Soweit im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans die Umverlegung von Leitungen des Wasserverbandes notwendig ist, kann dies verbandsintern geregelt werden (vgl. § 33 Wasserverbandsgesetz).</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Wie unter Punkt 1 erwähnt, hat der Erlass zur Änderung der LSchVO nicht den Verlust von Berechnungsflächen und/oder Wechselflächen zur Folge.</p> <p><u>Die Bedenken des WVK sind gegenstandslos und daher zurückzuweisen.</u></p>

Abwägung: Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Ronhof (32)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
32	<p>Die Flurbereinigungsteilnehmergeinschaft Ronhof ist von der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes Änderungsnummer 9, Bucher Landgraben, betroffen. Die Fl. Nr. 362 der Gemarkung Ronhof mit einer Gesamtgröße von 0,96 ha wurde von Seiten des Grünflächenamtes der Stadt Fürth als ökologische Fläche mit der Zielsetzung der Renaturierung des Bucher Landgrabens und der Schaffung von Regenrückhaltevolumen erworben. Nach unserer Auffassung wird durch die Einbeziehung der Fläche in die Landschaftsschutzgebietsverordnung und die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung stehenden Auflagen zukünftig die zweckgebundene Nutzung des Regenrückhaltebeckens in diesem Bereich nicht mehr sicher gestellt. Wir müssen davon ausgehen, dass zukünftig das Reinigen der Fläche durch das Grünflächenamt der Stadt Fürth ebenso schwierig sein wird wie das Leeren des Sandfanges. Da die Grundstücksfläche Fl. Nr. 362 der Gemarkung Ronhof eine Hochwasserschutzfunktion hat, müssen wir Wert darauf legen, dass diese auch zukünftig gegeben ist. Wir stellen daher den Antrag die Fläche aus der Schutzgebietsverordnung herauszunehmen um deren Bewirtschaftung zukünftig auch zu sichern. Ersatzweise stellen wir den Antrag bereits zum jetzigen Zeitpunkt von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, die zur Bewirtschaftung der Regenrückhaltefläche Fl. Nr. 362 der Gemarkung Ronhof notwendig sind, zu erteilen.“</p>	<p>Ein Regenrückhaltebecken ist im Bereich der Änderungsnummer 9 nicht vorhanden. Der dort von der Stadt Fürth durchgeführte Gewässerausbau zur Renaturierung des Bucher Landgrabens und seiner Saumflächen erfolgte im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und der Gewässerökologie.</p> <p>Das Grundstück Fl.Nr. 362 Gem. Ronhof (Änderungsbereich Nr. 9) wurde hierzu im Jahr 2005 durch die Stadt Fürth für das städtische Ökokonto zur Bevorratung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erworben.</p> <p>Die Renaturierungsmaßnahme wurde wasser- und naturschutzrechtlich genehmigt und im Frühjahr 2007 vom Grünflächenamt der Stadt Fürth mit Zielsetzung der Schaffung eines naturnahen Bachlaufes mit natürlicher Gewässerdynamik, der Entwicklung von vielfältigen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten sowie der Erweiterung der nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Feuchtfleichen realisiert.</p> <p>Durch den neuen längeren Gewässerverlauf und der retentionswirksamen Feuchtbiopte wird gleichzeitig ein Beitrag zur Hochwasserprävention geleistet.</p> <p>Ferner wurde an einer Stelle durch Aufweitung und Vertiefung des Gewässerbettes ein strömungsberuhigter Bereich geschaffen, der die Funktion eines natürlichen Sandfanges übernimmt und im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers bei Bedarf über die Wartungszufahrt geräumt werden kann. Die LSchVO steht dem nicht entgegen.</p> <p>Die Renaturierung des Bucher Landgrabens entspricht den naturschutzrechtlich verankerten Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Fläche ist deren Unterschutzstellung nach Art. 10 BayNatSchG und Einbeziehung in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Bucher Landgraben“ gerechtfertigt. Zu dieser Auffassung kamen neben der Unteren Naturschutzbehörde mit Naturschutzbeirat auch weitere Beteiligte des Verfahrens.</p> <p><u>Nachdem die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers und der Ufer gem. § 7 Abs. 5 und 7 LSchVO durchgeführt werden können, ist der Einwand diesbezüglich berücksichtigt. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet wird aufgrund o. g. Ausführungen zurückgewiesen.</u></p>

Abwägung: Bayerischer Bauernverband –BBV - (35)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
35	<p>Gegen die Herausnahme der Änderungsnummern 1 bis 4 aus dem rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietsplan bestehen von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes keine Bedenken.</p> <p>Mit der Einbeziehung der Änderungsnummern 7, 8 und 10 in die Landschaftsschutzgebietsverordnung besteht Einvernehmen.</p> <p>Zur Änderungsnummer 9, Bucher Landgraben mit einer Gesamtgröße von 0,96 ha, besteht hingegen von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes kein Einvernehmen. Der BBV beantragt diese Fläche aus dem Änderungsentwurf herauszunehmen, da sie als Landschaftsschutzgebietsfläche seiner Auffassung nach nicht geeignet ist. Dies wird im Einzelnen dadurch begründet, dass auf dem Grundstück Flur-Nr. 362 der Gemarkung Ronhof mit einer Gesamtgröße von 0,96 ha ein Regenrückhaltebecken errichtet wurde, durch das die Ausleitung des Bucher Landgrabens mäandrierend durchgeleitet wird und im Unterlauf des Landgrabens wieder in das alte Grabenbett mündet. Die Rückhaltemaßnahme, die mit Geldern aus dem Ökokonto finanziert wurde, soll dazu beitragen, dass bei Starkniederschlägen und Hochwässern Wassermengen zurückgehalten werden und diese dann in gedrosselter Form zur Ableitung kommen. Um die Funktion zu optimieren wurde bei der Baumaßnahme auch ein Sandfang mit eingebaut, der von Seiten des Grünflächenamtes zu unterhalten ist. Auch die Pflege und der Unterhalt des Regenrückhaltebeckens liegt es in den Aufgaben des Grünflächenamtes.</p> <p>Durch die Einbeziehung in die Landschaftsschutzgebietsverordnung geht der BBV davon aus, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der technischen Einrichtung in diesem Gebiet nicht mehr gesichert sei.</p> <p>Zu den geplanten, privaten Änderungswünschen unterstützt der BBV den Änderungswunsch P 1, da dieser aufgrund der Größe aber auch der Lage keine wesentlichen Einflüsse auf das Landschaftsbild und den Landschaftsschutz habe.</p>	<p><u>Die zustimmende Stellungnahme des BBV zu den Änderungsbereichen 1-4 (Herausnahme) und 7, 8, 10 (Hereinnahme), P2-4 (keine Herausnahme) wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Zu Änderungsnummer 9</u> Entgegen der Auffassung des Bauernverbandes handelt es sich im Bereich der Änderungsnummer 9 auf dem städtischen Grundstück Fl.Nr. 362 Gem. Ronhof nicht um ein Regenrückhaltebecken, sondern um eine nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, d.h. im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und der Gewässerökologie durchgeführte Renaturierung des Bucher Landgrabens. Neben der Schaffung eines naturnahen Bachlaufes mit natürlicher Gewässerdynamik, der Entwicklung von vielfältigen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten sowie einer Erweiterung der nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Feuchtlebensräume tragen die neu geschaffenen Feuchtlebensräume als natürliche Retentionsräume zur Minderung von Hochwassereignissen bei. Die Maßnahme wird als ökologische Aufwertungsmaßnahme im Ökokonto der Stadt Fürth bewirtschaftet. Dies beinhaltet auch die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers einschließlich Räumung des Sandfanges bei Bedarf und steht keineswegs im Widerspruch zu den Schutzzwecken und Schutzvorschriften der LSchVO. Die Renaturierung des Bucher Landgrabens entspricht den naturschutzrechtlich verankerten Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Fläche ist deren Unterschutzstellung nach Art. 10 BayNatSchG und Einbeziehung in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Bucher Landgraben“ gerechtfertigt.</p> <p><u>Nachdem die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers und der Ufer gem. § 7 Abs. 5 und 7 LSchVO durchgeführt werden können, ist der diesbezüglich Einwand berücksichtigt.</u></p> <p><u>Zu Änderungsnummer P1</u> Hintergrund der Aufnahme der Fläche P1 in das Verfahren ist der Wunsch des Eigentümers, den Schutzstatus des Grundstücks zum Zwecke einer Bebauung aufzuheben. Seitens der Stadt Fürth wurde im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine bauliche Erweiterung in diesem Bereich über den bestehenden Siedlungsrand hinaus in Richtung Westen aus städtebaulichen Gründen abgelehnt und den gewichtigen Belangen des Naturschutzes und der Landespflege in diesem Landschaftsteil abwägend der Vorrang eingeräumt.</p>

Forts. Abwägung: Bayerischer Bauernverband (35)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
35	<p>Alle anderen, privaten Änderungswünsche erscheinen dem BBV nicht sinnvoll und seien deshalb abzulehnen.</p> <p>Zum Ordnungsentwurf, der ebenfalls in einigen Passagen neu gefasst ist bzw. geändert werden soll, werden folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche sowie fischereiwirtschaftliche Bodennutzung umfasse aus Sicht des BBV durch viele gesetzliche Auflagen bereits genügend Einschränkungen, sodass die Genehmigungspflicht von Pferdekoppeln für uns als zusätzlicher Ausnahmetatbestand im Bereich des § 5 der Verordnung nicht hingenommen werden könne. Der BBV ist der Auffassung, dass eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Wiesen auch die Errichtung einer Pferdekoppel mit einschließt. Er vertritt allerdings gleichzeitig die Auffassung, dass Gebäude, die über die Nutzung eines Unterstandes in diesem Bereich hinausgehen, genehmigungspflichtig bzw. anzeigepflichtig sein müssten. Dies gelte auch für Reitanlagen wie z. B. Reitplätze, Longierplätze und ähnliches. Der BBV regt daher an, Punkt 10 (Errichtung von Pferdekoppeln) aus der neuen Verordnung wieder zu streichen und stattdessen das Errichten von Freizeitanlagen bzw. Reitplätze, Longierplätze einzusetzen. Der Änderung des § 5 Abs. 2 durch Einfügen des Satzes „Die Erlaubnis wird gemäß Artikel 13 a Bayerisches Naturschutzgesetz durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegt und die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - ihr Einvernehmen erklärt hat“ wird von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes nicht zugestimmt. Er ist der Auffassung, dass die derzeit verwandte Formulierung voll inhaltlich ausreiche. Die Untere Naturschutzbehörde werde bei der Entscheidungsfindung in diesem Bereich in der Regel immer gehört und könne somit Einwendungen gegen Maßnahmen in entsprechender Weise vorbringen und dafür sorgen, dass diese bei der Erlaubnis mit umgesetzt werden.</p>	<p>Die Beibehaltung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet findet durch den in § 3 der LSchVO normierten Schutzzweck ihre Rechtfertigung. Danach soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere durch den „Erhalt der noch nicht überbauten Talräume von Regnitz, Rednitz und Pegnitz sowie deren Seitentäler als Entstehungsräume und Kanäle für Kalt- und Frischluftströme“ erhalten oder wiederhergestellt werden. Das Gebiet „Zenntal / Zennwald“ umfasst den gesamten Talgrund der Zenn und Teilflächen der seitlichen Talhänge. Nördlich des fraglichen Grundstückes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LBH 4) mit wertvoller Heckenstruktur. Zum Schutz des Landschaftsbestandteiles ist das zur Straße vorgelagerte Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner erheblichen Pufferwirkung sinnvoll.</p> <p>Die Herausnahme aus der Gebietskulisse und anschließende Bebauung würde den Gebietszusammenhang aufweichen und dem im öffentlichen Interesse stehenden, erklärten Schutzzweck, die seitlichen Talhänge landschaftsgerecht zu erhalten und vor Bebauung zu schützen, zuwiderlaufen (der Hangbereich würde abgeschnürt). Nach erneuter Prüfung (auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde und des Naturschutzbeirates) sollte das Grundstück aus naturschutzfachlicher Sicht daher keiner Bebauung zugeführt werden, sondern im LSG verbleiben.</p> <p><u>Die Anregungen des Bayer. Bauernverbandes zu P 1 werden aufgrund der o. g. Ausführungen zurückgewiesen.</u></p> <p>Die Einwendungen zur Rechtsverordnung werden wie folgt abgewogen: Die Aufnahme von <u>Pferdekoppeln</u> zu den erlaubnispflichtigen Handlungen ist durch die Konfliktlage von bestehenden Pferdekoppeln in Landschaftsschutzgebieten begründet. Dies betrifft gleichermaßen Pferdekoppeln, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder zur freizeittlichen Hobbytierhaltung errichtet wurden. Wie aus einer Bestandsaufnahme von verschiedenen Pferdekoppeln im Stadtgebiet durch die Untere Naturschutzbehörde hervorgeht, ist zum einen durch entsprechend eingezäunte Koppeln der in der bayerischen Verfassung garantierte freie Zugang in die Natur nicht mehr gewährleistet, zum anderen wird durch einen oft zu hohen Tierbesatz und eine zu hohe Nutzungsintensität die natürliche Vegetationsdecke/Grasnarbe teils großflächig zerstört. In Einzelfällen wurde bei der Neuerrichtung von Koppeln sogar der natürliche Wiesenbestand einplaniert. Darüber hinaus verunstalten nicht selten die dazugehörigen baulichen Einrichtungen wie Unterstellplätze, Container und Lagerflächen die Landschaft. Diese Handlungen stellen bereits in der gültigen LSchVO Verbotshandlungen dar, weil diese gemäß § 4 dazu geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Natur zu beschädigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.</p>

Forts .Abwägung: Bayerischer Bauernverband (35)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
35	<p>Der BBV sieht in der Tatsache, dass grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einvernehmen erzielt werden muss, eine eigentumsrechtliche Einschränkung der Grundstückseigentümer, die in dieser Form nicht hingenommen werden kann. Es wird darum gebeten, den bisherigen Wortlaut der Landschaftsschutzgebietsverordnung in diesem Bereich unverändert fortzuführen.“</p>	<p>Aus Sicht der Vollzugsbehörde ist vor allem ein präventiver Schutz der Landschaftsschutzgebiete anzustreben, wie er in Form eines Erlaubnisvorbehalts seitens des Ordnungsgebers zu gestalten wäre. Mit der Aufnahme von Pferdekoppeln zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen in § 5 des Verordnungstextes ist es der Vollzugsbehörde nunmehr möglich, bereits vor Errichtung einer Pferdekoppel deren standörtliche Verträglichkeit im Hinblick auf die Wahrung des schutzgegenständlichen Gebietscharakters einzelfallbezogen zu prüfen. Hierdurch können landschaftlich sensible Bereiche von Pferdekoppeln freigehalten bzw. gegebenenfalls eine störende Anhäufung verhindert werden.</p> <p>Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde umfasst die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der Landschaftsschutzverordnung nicht die Errichtung von Pferdekoppeln.</p> <p>Herr Schamel vom Amt für Landwirtschaft und Forsten erteilte hinsichtlich der landwirtschaftlichen Privilegierung von Pferdekoppeln folgende Auskünfte: „Bei baugenehmigungspflichtigen Anlagen entscheidet generell die Baugenehmigungsbehörde darüber, ob ein Vorhaben privilegiert ist. Das Amt für Landwirtschaft und Ernährung wird in der Regel beteiligt. Sofern eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, richtet sich die Genehmigungsfähigkeit nur nach Naturschutzrecht.</p> <p>Ob die Errichtung von Pferdekoppeln durch Landwirte als privilegiertes Vorhaben gelte, sei im Einzelfall zu entscheiden und nicht grundsätzlich anzunehmen. Sofern nur Pferdekoppeln, also keine Longierplätze u.ä. betrieben werden, sei seitens der Stadt zu bedenken, dass dies auch als Pflege von Grünland angesehen werden könne und somit mehr zur Erhaltung der Grünflächen diene als wenn Freizeitnutzer dort ihre Hunde ausführen. Dennoch sollte jeweils im Einzelfall geklärt werden, ob das Vorhaben privilegiert ist.“</p> <p>Im Übrigen verpachten Landwirte ihre Wiesen auch an Private, die dort nicht nur Pferdekoppeln sondern auch Reit- und Longierplätze anlegen. Durch die Einzäunung der Anlagen, die Zerstörung der Grasnarbe, das Errichten von baulichen Anlagen werden etliche Verbotstatbestände der LSchVO erfüllt. Die Nr. 10 wurde zur Klarstellung aufgenommen und sollte nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten- bestehen bleiben bzw. wie im nachfolgenden Beschluss ergänzt werden: <u>Die o. g. Einwendungen zur Problematik der Pferdekoppeln werden - unter Einbeziehung der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde - zurückgewiesen. In Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten wird Nr. 10 allerdings wie folgt ergänzt: “10. Pferdekoppeln, Reitplätze und Longierplätze mit den dazu gehörenden Einrichtungen anzulegen bzw. zu erweitern“.</u></p>

--	--	--

Forts .Abwägung: Bayerischer Bauernverband (35)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
-----	---------------------------	-------------------------------------------

35		<p><u>Zu § 5 Abs. 2 (eigentumsrechtliche Einschränkung):</u> Die Überarbeitung des § 5 (Erlaubnis) stellt keine materiell-rechtliche Änderung des Regelungsinhaltes dar, da bereits in der gültigen Fassung das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Erlaubnisbehörde vorausgesetzt wird. Die Neuformulierung erfolgt in Anpassung an das geltende Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) als Ermächtigungsgrundlage, welches in § 13a „Vollzug von Schutzverordnungen“ ein entsprechendes Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorschreibt.</p> <p>Mithin stellen die mit der Landschaftsschutz-VO verbundenen Nutzungsbeschränkungen eine gesetzeskonforme Inhaltsbestimmung des Grundeigentums i.S. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz dar. Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sollen durch die Einfügung die gültige Rechtslage und die erforderliche Vorgehensweise vollständig dargestellt werden.</p> <p>Wenn die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, fallen die für die naturschutzrechtliche und die sonstige Gestattung zuständigen Behörden zusammen. Die Erklärung des „Einvernehmens“ ist dann nur eine interne Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern. Durch diese interne Verfahrensregelung soll sicher gestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Landschaftsschutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen.</p> <p>Das Einvernehmen des Art. 13 a Abs. 2 meint nach Ausführungen des Rechtsamtes vor allem Baugenehmigungen in Landschaftsschutzgebieten, soweit hier Große Kreisstädte zuständig sind. (Quelle: Kommentar Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle, Anmerkung 6 zu Art. 13 a Abs. 2).</p> <p><u>Die Ergänzung des § 5 Abs. 2 der LschVO ist nach Prüfung der Fachdienststellen nicht verzichtbar. Der Einwand des Bauernverbandes wird zurückgewiesen.</u></p>
----	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Forts .Abwägung:

Abwägung: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Außenstelle Erlangen – AELF -(36)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
36	<p>Zum o.g. Verfahren nimmt der Bereich Forsten des AELF Fürth wie folgt Stellung:</p> <p><u>Verordnungstext:</u> § 4 Abs. 2 Ziff. 5 des Textentwurfes verbietet die Einbringung nicht standortheimischer Pflanzen. Unter dieses Verbot fällt somit auch die Einbringung der Baumart Douglasie, die angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels auf Grund ihrer Trockenheitstoleranz aus forstlicher Sicht als unverzichtbar angesehen wird. Insbesondere im Stadtwald Fürth wird deshalb die Douglasie künftig den Platz der Fichte einnehmen müssen. Wir bitten daher, Ziff. 5 um folgenden Passus zu erweitern: „ausgenommen ist die Einbringung standortsgemäßer Baumarten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“.</p> <p><u>Änderungsbereiche:</u> Mit den geplanten Änderungsbereichen besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.“</p>	<p>Bei der Douglasie handelt es sich um eine in Deutschland gebietsfremde Baumart (sog. Neophyt). Ihre standörtliche Herkunft ist Nordamerika. Der Douglasienanbau wird nach hiesigem Kenntnisstand in der Fachwelt durchaus kontrovers diskutiert. Eine wissenschaftliche Vertiefung zu dem Thema kann seitens der Verwaltung nicht erfolgen, es kann jedoch kurz zusammengefasst werden: Der Anbau der Douglasie bzw. deren Beimischung in heimische Waldbestände erscheint vor allem aus forstwirtschaftlichen, d.h. ökonomisch-waldbaulichen Gründen gerechtfertigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird hingegen der Douglasienanbaus auf Grund der Lückenhaftigkeit des Wissens zur Ökologie der Douglasie und den langfristigen Folgen für Flora und Fauna als nicht ganz unproblematisch erachtet.* Insbesondere in FFH-Waldlebensraumtypen (Fürther Stadtwald) sei zu beachten, dass der Bestockungsanteil fremdländischer Baumarten nach gesetzlicher Festlegung 20 Prozent nicht übersteigen darf. In Nachbarschaft zu besonders schützwürdigen Biotopen, die unter § 30 BNatSchG oder Art. 13d BayNatSchG fallen, sei auf den Douglasienanbau generell zu verzichten. Weithin fachlicher Konsens besteht offensichtlich in der Einschätzung, dass vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels an geeigneten Standorten die Douglasie gegenüber der Fichte waldbauliche Vorteile besitzt. Die <u>rechtskräftige</u> LSchVO schließt den Anbau der Douglasie als „nicht standortheimische Bepflanzung“ (§ 4 Abs. 2 Ziff. 5) hingegen kategorisch aus und eröffnet auch für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft keine diesbezügliche Ausnahme (§ 7 Ziff. 1). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird angeregt sich bei § 4 Abs. 2 Ziffer 5. zukünftig an § 40 Bundesnaturschutzgesetz zu orientieren.</p> <p><u>Der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, die Formulierung an § 40 BNatSchG zu orientieren und die Rechtsverordnung in § 4 (2) 5. dementsprechend zu ändern wird beigetreten.</u> <u>Die VO ist wie folgt zu ändern:</u> <u>§ 4 (2) insbesondere verboten ist... 5. das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren.</u> <u>Der Einwand des AELF wird jedoch durch Ergänzung des § 7 um Nr. 10 berücksichtigt: “10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.“</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme gegenüber den geplanten Änderungsbereichen wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><small>*[aus: LWF Wissen Nr. 59 „Die Douglasie – Perspektiven im Klimawandel, Hrsg. Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Freising, Februar 2008]</small></p>

Abwägung: Stadt Fürth - Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
52	<p>Zum Entwurf der Rechtsverordnung in der Fassung vom 25.6.2009 nimmt der o. g. Pfleger - StR Tiefel - wie folgt Stellung:</p> <p>Änderungspunkt 4c: § 5 Abs.1 Ziff.10 Er schlägt vor, diesen Punkt nicht aufzunehmen, da es sich hier um eine historische landwirtschaftliche Nutzung handelt, der man nicht generell unterstellen kann, dass sie dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Die mit der Verweigerung der Erlaubnis verbundenen Eingriffe in das Eigentumsrecht sowie Eingriffe in das Recht zur freien Berufsausübung lassen vermuten, dass die Erlaubnis erteilt werden muss. Auch die Erlaubnispflicht selbst erscheint ihm vor diesem Hintergrund rechtlich fragwürdig. „Zäune und Einfriedungen aller Art ..“ seien ohnehin erlaubnispflichtig, sodass es nicht sachgerecht erscheine, allein die Landnutzung durch Pferde und deren Halter in einem speziellen Punkt zu diskreditieren. Die Zahl der Fälle dürfte äußerst gering sein. Artenschutz lebt von der Vielfaltigkeit der Nutzung, sodass im Hinblick auf den Artenschutz zumindest kein Nachteil entstünde. Landwirtschaftliche Betriebe müssen seit jeher die Möglichkeit haben, auf sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen individuell zu reagieren. Ein Erhalt der hiesigen Kulturlandschaft und des damit verbundenen Artenreichtums sei ohne eine gewisse Flexibilität in den Bewirtschaftungsformen daher nicht möglich.</p> <p>Verordnungstext § 4 Abs. 2 Ziff. 5 Verboten nicht standortheimische Bepflanzungen vorzunehmen. Abgesehen davon, dass die Abgrenzung standortheimisch oder nicht im Einzelfall schwierig werden könne, war es auch in der Historie schon immer so, dass Pflanzen sich den jeweiligen Standort- und Umweltbedingungen angepasst haben. Das heißt auch, dass sie zu- und abgewandert sind. Speziell im Hinblick auf die vom Menschen herbeigeführte Klimaerwärmung sollte es zum Erhalt eines artenreichen Waldes möglich sein, standortgemäße Pflanzen einzubringen. StR Tiefel regt an, den Verordnungstext entsprechend zu modifizieren.</p>	<p>Zu: Änderungspunkt 4c, § 5 Abs. 1 Ziff. 10 Die Aufnahme von Pferdekoppeln zu den erlaubnispflichtigen Handlungen ist durch die Konfliktlage von bestehenden Pferdekoppeln in Landschaftsschutzgebieten begründet. Dies betrifft gleichermaßen Pferdekoppeln, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes oder zur freizeithlichen Hobbytierhaltung errichtet wurden. Wie aus einer Bestandsaufnahme von verschiedenen Pferdekoppeln im Stadtgebiet durch die Untere Naturschutzbehörde hervorgeht, ist zum einen durch entsprechend eingezäunte Koppeln der in der bayerischen Verfassung garantierte freie Zugang in die Natur nicht mehr gewährleistet, zum anderen wird durch einen oft zu hohen Tierbesatz und eine zu hohe Nutzungsintensität die natürliche Vegetationsdecke/Grasnarbe teils großflächig zerstört. In Einzelfällen wurden bei der Neuerrichtung von Koppeln sogar der natürliche Wiesenbestand einplaniert. Darüber hinaus verunstaten nicht selten die dazugehörigen baulichen Einrichtungen wie Unterstellplätze, Container und Lagerflächen die Landschaft. Diese Handlungen stellen bereits in der gültigen LSchVO Verbotshandlungen dar, weil diese gemäß § 4 dazu geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Natur zu beschädigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstaten. Aus Sicht der Vollzugsbehörde ist vor allem ein präventiver Schutz der Landschaftsschutzgebiete anzustreben, wie er in Form eines Erlaubnisvorbehalts seitens des Ordnungsgebers zu gestalten wäre. Wie der VerfGH München (22.11.1996, Aktenzeichen Vf. 9-VII-93) ausgeführt hat, werden die Grenzen einer zulässigen Inhaltsbestimmung des Eigentums durch eine naturschutzrechtliche Regelung erst dann überschritten, wenn sie eine ausgeübte oder eine künftige Nutzungsmöglichkeit ausschließt, die sich bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet. Mit der Aufnahme von Pferdekoppeln zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen in § 5 des Verordnungstextes ist es der Vollzugsbehörde nunmehr möglich, bereits vor Errichtung einer Pferdekoppel deren standörtliche Verträglichkeit im Hinblick auf die Wahrung des schutzgegenständlichen Gebietscharakters einzelfallbezogen zu prüfen. Hierdurch können landschaftlich sensible Bereiche von Pferdekoppeln freigehalten bzw. gegebenenfalls eine störende Anhäufung verhindert werden. <u>Vor dem Hintergrund einer zunehmenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch Pferdekoppeln ist der Erlaubnisvorbehalt zur Errichtung dergleichen vernünftigerweise geboten. Die Einwendungen zur Problematik der Pferdekoppeln werden aus o. g. Gründen zurückgewiesen (siehe auch weitere Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde in der Abwägung der diesbezüglichen Einwendungen des Bayer. Bauernverbandes).</u></p>

Forts .Abwägung: Stadt Fürth - Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
52		<p><u>In Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten wird Nr. 10 wie folgt ergänzt: "10. Pferdekoppeln, Reitplätze und Longierplätze mit den dazu gehörenden Einrichtungen anzulegen bzw. zu erweitern".</u></p> <p>Zu: § 4 Abs. 2 Ziff. 5: Entgegen dem Wortlaut wird der Einwand sinngemäß dahingehend verstanden, dass sich der Einwander gegen das Verbot in § 4 Abs. 2 Ziff. 5 der rechtskräftigen Landschaftsschutz-VO wendet „nicht standortheimische Bepflanzungen vorzunehmen“.</p> <p>Anlass der Handlungsbeschränkung ist es, das natürliche Artenspektrum der (freien) Landschaft und somit auch den Gebietscharakter zu erhalten und diesen nicht durch das Ausbringen gebietsfremder Arten zu verfälschen und zu gefährden. Die Regelung entspricht damit den bundes- wie auch landesgesetzlich verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, Lebensstätten und Biotope sind gemäß § 40 Abs 1 BNatSchG i.d.F. v. 29.07.2009 „geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.“ Im Rahmen der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Land- und Forstwirtschaft soll der Anbau gebietsfremder Pflanzen jedoch ermöglicht werden.</p> <p><u>Bezug nehmend auf § 40 BNatSchG sollte sich nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde die Formulierung daher an § 40 BNatSchG orientieren und die VO wie folgt geändert werden:</u> <u>§ 4 (2) Insbesondere verboten ist: 5. das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren.</u> <u>Der Einwand des Pflegers für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke wird durch Ergänzung des § 7 um Nr. 10 berücksichtigt: "10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft."</u></p>

Forts. Abwägung: Stadt Fürth - Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
52	<p>Änderungsnummer 5 „Heilstättenstraße“ Einer Herausnahme steht aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten nichts im Wege. Die Begründung „mangelnde Schutzwürdigkeit“ erscheint insofern interessant, als diese dann wohl auf sehr viele landwirtschaftliche Grundstücke zutreffen wird. Zu bedenken ist, dass eine völlige Herausnahme hier langfristig den Wunsch nach Lückenschluss in der Bebauung fördern könnte. Kleingartennutzung ist im LSG nicht generell ausgeschlossen. In der Einzelfallabwägung könnte eine Kleingartennutzung unter den Aspekten und der Zielsetzung des Landschaftsschutzes auch hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes eine interessante Alternative darstellen. Die Bebauungssatzung müsste halt entsprechen gestaltet werden.</p> <p>Änderungsnummer 9 „Bucher Landgraben“ Einer Einbeziehung in das LSG steht aus landwirtschaftlicher Sicht nichts entgegen. Die unter Schutzstellung darf jedoch die Wasserrückhaltefunktion des Grundstückes nicht in Frage stellen. Zum Schutz der Ronhofer Ortsbebauung vor Überflutung muss die Pflege des Grundstückes weiterhin eine möglichst hohe Wasserrückhaltung gewährleisten.</p>	<p><u>Zu: Änderungsnummer 5 „Heilstättenstraße“</u> Nach Auswertung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu diesem Änderungspunkt ergangenen naturschutzfachlichen Bedenken (u. a. auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde und des Naturschutzbeirates) und nach neuerlicher sachlicher Prüfung kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass die Unterschutzstellung der Fläche aufgrund der unmittelbaren Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen und ferner aufgrund der besonderen Bedeutung des Bereiches als Pufferzone für den Stadtwald (die Fläche grenzt im Süden und Osten teilweise an den als FFH-Gebiet festgesetzten Stadtwald an und leistet im Rahmen des sog. „Umgebungsschutzes“ einen wichtigen Beitrag) nach wie vor gerechtfertigt ist und folglich im LSG zu belassen ist. <i>Die Fläche weist darüber hinaus auch ein gewisses naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf; auf Anregung des Baubeirates vom 10.12.2007 wurde die Fläche seinerzeit daraufhin seitens der Fachdienststellen geprüft und deren Eignung für das städtische Ökokonto zustimmend festgestellt. Hinsichtlich einer nachhaltigen Sicherung könnten die in Privatbesitz befindlichen Grundstücke u. U. erworben werden.</i> <u>Die auf den Verbleib im Landschaftsschutzgebiet abzielenden Anregungen werden daher berücksichtigt</u></p> <p><u>Zu: Änderungsnummer 9 „Bucher Landgraben“</u> <u>Der Hinweis von Herrn StR Tiefel wird zur Kenntnis genommen.</u> Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die im Änderungsbereich von der Stadt Fürth für das sog. Ökokonto durchgeführte Renaturierung des Bucher Landgrabens und dessen Saumflächen primär im Sinne des Arten- und Biotopschutzes und der Gewässerökologie erfolgte. Als Folge der neu geschaffenen Gewässerdynamik und Geländemodellierung konnte unter anderem auch das Retentionsvermögen (Wasserrückhaltevolumen) am Standort vergrößert werden. Es entspricht jedoch nicht dem naturschutzfachlichen Zielen, das Wasserrückhaltevolumen der Fläche durch technischen Gewässerunterhalt oder entsprechenden Ausbau zu maximieren. Ein Regenrückhaltebecken wurde dort nicht errichtet. Die Renaturierung des Bucher Landgrabens entspricht den naturschutzrechtlich verankerten Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Fläche ist deren Unterschutzstellung nach Art. 10 BayNatSchG und Einbeziehung in das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Bucher Landgraben“ gerechtfertigt. <u>Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ist gem. § 7 Abs. 5 und 7 LSchVO gewährleistet, diesbezügliche Einwände somit grundsätzlich berücksichtigt.</u></p>

Forts. Abwägung: Stadt Fürth - Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
52	<p>Änderungsnummer P1 „Flexdorfer Straße“ Die Herausnahme des Grundstückes aus der Verordnung ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Die Abfindung des vom Hofe weichenden Erben mit einem werthaltigen Baugrundstück sichert die Existenz des Betriebes und seiner Arbeitsplätze. Ortsansässigen Familien sollte der Verbleib in Fürth nicht erschwert werden. Das östlich gelegene Grundstück wird lediglich durch eine einreihige lückenhafte Bepflanzung ohne ökologische Wertigkeit abgegrenzt. Das Grundstück selbst grenzt nicht an den LBH 4 an. Eine im Zuge der Bebauung standortangepasste Bepflanzung am Nordrand des als Ackerfläche genutzten Grundstückes könnte tatsächlich eine sinnvolle Ergänzung zum LBH mit Pufferfunktion darstellen.</p>	<p><u>Zu: Änderungsnummer P1 „Flexdorfer Straße“</u></p> <p>Seitens der Stadt Fürth wurde bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine bauliche Erweiterung in diesem Bereich über den bestehenden Siedlungsrand hinaus in Richtung Westen aus städtebaulichen Gründen abgelehnt und den gewichtigen Belangen des Naturschutzes und der Landespflege in diesem Landschaftsteil abwägend der Vorrang eingeräumt.</p> <p><u>Der dem StR im vergangenen Jahr vorgelegten Verwaltungsempfehlung wurde von nahezu allen Beteiligten zugestimmt und seitens der Regierung v. Mittelfranken, der Pflegerin für öffentliche Anlagen, BN, LBV, OA/U und NatSchB in den jeweiligen Stellungnahmen argumentativ bekräftigt.</u></p> <p>Demnach sollte aus naturschutzfachlicher Sicht das Grundstück keiner Bebauung zugeführt werden und im LSG verbleiben. Die Fläche gehört zum schutzwürdigen Zenntalhang. Eine weitere Bebauung würde den Bereich zunehmend vom Talgrund abschnüren. Durch das letzte an die eigentliche Bebauung anschließende Gartengrundstück sei die Grenze zur freien Landschaft klar definiert. Diese eindeutige Zäsur in der Landschaft solle nicht aufgegeben werden. Nördlich des fraglichen Grundstückes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (LBH 4). Zum Schutz des Landschaftsbestandteiles sei das zur Straße vorgelagerte Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner Pufferwirkung sinnvoll.</p> <p><i>Unter Einbeziehung der vorliegenden kommt die Verwaltung zu der Auffassung, dass eine Herausnahme aus der Gebietskulisse und der vorliegende Bebauungswunsch den Gebietszusammenhang aufweichen und dem im öffentlichen Interesse stehenden, erklärten Schutzzweck, die seitlichen Talhänge landschaftsgerecht zu erhalten und vor Bebauung zu schützen, zuwiderlaufen würden.</i></p> <p><u>Die Anregung des Pflegers StR Tiefel zum Änderungsbereich P 1 wird aufgrund der o. g. Ausführungen zurückgewiesen. Der Bereich P 1 verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.</u></p>

Forts. Abwägung: Stadt Fürth - Pfleger für liegende Gründe / landwirtschaftliche Grundstücke (52)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
52	<p>Änderungsnummer P4 „Nördlich Atzenhofer Straße“ Die Fläche ist aus landwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung und kann deshalb entnommen und bebaut werden. Langjährig in Fürth lebende Grundeigentümer sollten aus gesellschaftspolitischer Sicht die Möglichkeit bekommen für ihre Familien in Fürth eine Wohnexistenz zu schaffen.</p> <p>Mit den weiteren Änderungen besteht Einverständnis.“</p>	<p><u>Zu: Änderungsnummer P4 „Nördlich Atzenhofer Straße“</u> Die Anregung führt zu keinem neuen Sachverhalt. Das fragliche Wiesengrundstück ist aufgrund seiner naturräumlichen Lage und Ausstattung charakteristischer Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, an dessen Erhalt und Schutz in der Gebietskulisse bei sachgerechter Abwägung ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht. Es ergeht ferner der erläuternde Hinweis, dass der gesellschaftspolitische Wille zur Sicherung und Schaffung von „Wohnexistenzen“ seinen Ausdruck in den Regelungen und Vorschriften des öffentlichen Baurechts findet. Die bauliche Entwicklung hat sich demnach grundsätzlich in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslagen (sog. Innenbereiche) zu vollziehen. Der Außenbereich ist zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der natürlichen Ressourcen grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Insbesondere sind hierbei gem. § 1 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine Ausdehnung der Siedlungstätigkeit über den hier bestehenden Ortsrand hinaus würde den die Natur und Landschaft schützenden Anforderungen an eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nicht gerecht werden, zumal umfangreiche Bebauungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Siedlungs- und Neubaugebiete im Stadtgebiet vorhanden. Der bisherigen Verwaltungsempfehlung haben sich nahezu allen Beteiligten (Regierung v. Mittelfranken, Pflegerin für öffentliche Anlagen, BBV, BN, LBV, OA/U und NatSchB) im Verfahren angeschlossen und durch verschiedene Ausführungen nochmals bekräftigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Grundstück keiner Bebauung zugeführt werden, sondern im LSG verbleiben (siehe Einzelabwägungen der o. g. Beteiligten). <u>Die Anregung von StR Tiefel wird aufgrund der dem entgegenstehenden o. g. Stellungnahmen nicht berücksichtigt. Der Bereich P 4 verbleibt im Landschaftsschutzgebiet.</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme gegenüber den weiteren Änderungen wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Abwägung: Stadt Nürnberg (56)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
56	<p>Seitens der Stadt Nürnberg wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich 8 (Herboldshofer Landgraben) unmittelbar an den öffentlichen Straßenraum der Würzburger Straße (Stadtgebiet Nürnberg) bzw. Herboldshof (Stadtgebiet Fürth) angrenzt.</p> <p>In Zusammenhang mit dem Autobahnanschluss an die A 73 im Bereich Herboldshof („Möbel Höffner“) sei ein gemeinsamer Ausbau Würzburger Straße und deren Fortsetzung auf Fürther Stadtgebiet geplant. Die Stadt Nürnberg hat der Stadt Fürth den Entwurf eines Straßenplans für beide Abschnitte vorgelegt. Der Straßenausbau sieht Eingriffe in Flächen vor, die in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen. Die Rahmenbedingungen und Details der Planung sind jedoch noch zwischen Nürnberg und Fürth abzustimmen. Um Überschneidungen der Trasse der geplanten Straßenverbreiterung mit dem Landschaftsschutzgebiet zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einen Korridor in 10,00 m Breite westlich bzw. nördlich der Würzburger Straße/ Fürth - Herboldshof aus dem Landschaftsschutzgebiet auszuklammern, im Bereich der Trafostation in 20,00 m Breite. Die Details sind bei der Stadt Fürth zwischen Verkehrsplanung und Umweltamt zu klären.“</p>	<p>Gemäß der vorliegenden Planunterlagen wird das zur Erweiterung vorgesehene Landschaftsschutzgebiet durch den geplanten Straßenausbau der FÜS4 im äußersten Randbereich berührt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Interessen der überörtlichen, gemeinsamen Verkehrsplanung der Städte Nürnberg und Fürth wird die Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes an den geplanten Trassenverlauf entsprechend angepasst.</p> <p>Auf eine darüber hinausgehende Zurücknahme der geplanten Landschaftsschutzgebietsgrenze um 10 m zur Sicherung von Planungsoptionen wird verzichtet, da in Aussicht gestellt werden kann, dass bei Bedarf der Sachverhalt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur FÜS4 entsprechend gewürdigt und zugunsten des Verkehrsprojektes abgewogen werden kann. (Auch wäre eine Befreiung von den Schutzvorschriften nach Art. 6 LSchVO anzunehmen.)</p> <p>Hinsichtlich der bestehenden Trafostation wird gleichfalls auf eine Zurücknahme verzichtet, da gem. § 7 Punkt 5 LSchVO „der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen“ von den Beschränkungen der LSchVO ausgenommen sind.</p> <p><u>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, kann aber erst nach weiterer Konkretisierung der Straßenplanung näher geprüft werden.</u></p>

Abwägung: Stadt Fürth - Pflegerschaft für öffentliche Anlagen (64)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64	<p>„... zu 1 Cadolzheimer Straße Gegen die Änderung wird Einwand erhoben. Die Schutzwürdigkeit sei nach Auffassung der Pflegerin STRin Galaske gegeben, zudem bestünde kein öffentliches Interesse an einer Änderung. Es sei daher nicht notwendig den Landschaftsschutzbereich zurückzunehmen. Im Gegenteil, es solle der "Wildwuchs" durch Schuppen und Garagen und Parkplätzen gestoppt und zurückgebaut werden. Die beiden Grundstücke liegen zudem auf einer Altlast. Im talnahen Bereich des bebauten Grundstücks befindet sich ein Wäldchen mit hochgewachsenen Bäumen. Diese sollten erhalten bleiben. Bei einer Herausnahme aus dem Schutzbereich sei dieser Grüngürtel in Gefahr. Auf der Teilfläche des Grundstücks, das durch Schotterung als "wilder" Parkplatz hergerichtet wurde, solle der Landschaftsschutz erhalten bleiben, denn Parkplätze seien um die Bäder und mit dem Parkhaus ausreichend vorhanden. Schützenswert sei der große Walnussbaum und der Begrünungssaum zum Tal hin. Das Grundstück liegt teilweise im Bereich des 100-jährigen Hochwassers und sei somit nur eingeschränkt nutzbar. Der wilde Parkplatz solle nach Auffassung der Pflegerin STRin Galaske aufgelöst werden und die Talsaumbegrünung ergänzt werden.</p>	<p><u>Zu 1 Cadolzheimer Straße:</u> Bei den zur Herausnahme bestimmten Flächen handelt es sich um eine zulässigerweise errichtete Wohnbebauung mit Nebengebäuden (Grundstück Fl.Nr. 1240/2 Gem. Fürth) sowie um eine als Parkplatz genutzte Schotterfläche (Fl.Nr. 1240/4 Gem. Fürth). Für den Teil des Wohngrundstücks, der dem planungsrechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist, hat der Landschaftsschutz nach Rechtsprechung des VG Ansbach v. 02.03.1983 gegenüber den nach § 34 BauGB bestehenden Baurechten zurückzutreten. Der Gartenteil des Wohngrundstücks ist überwiegend durch nicht heimische (Zier-)Gehölze, u.a. Koniferen geprägt, die entlang der talseitigen Grundstücksgrenze eine dichtwüchsige Eingrünung bilden. Daran angrenzend befinden sich mehrere großwüchsige Pappeln, die zusammen mit den Gartengehölzen in optischer Einheit als Talrandeingrünung in Erscheinung treten. Gleichwohl wird h. E. der Gartenfläche kein derart hohes landschaftliches Gewicht beigemessen, die eine Unterschutzstellung in Bezug auf die schutzwürdige Gebietskulisse des Talraumes erfordern würde. Die geschotterte Stellplatzfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Baufläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt. Die Planung eines ursprünglich hier vorgesehenen Kindergartens wurde u. a. aufgrund vorhandener Altlasten nicht weiter verfolgt. Die Schotterfläche ist aufgrund ihrer eher baulich geprägten Erscheinungsweise für die schutzwürdige Gebietskulisse des unbebauten Talraumes nicht charakteristisch. Im Zusammenhang mit ihrer Randlage bestehen daher berechtigte Zweifel, ob die Unterschutzstellung der Flächen für das Schutzgebiet noch erforderlich ist oder vielmehr entbehrlich erscheint. Auch nach Auffassung der für den Vollzug der LSchVO zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sollte die Herausnahme der Flächen wie vorgesehen erfolgen, da sich auf den Grundstücken keine schutzwürdigen Biotop- oder Anpflanzungen befinden. Der sich südlich an die Parkplatzfläche anschließende Gehölzbestand ist von der Herausnahme aus dem LSG nicht betroffen. <u>Der Einwand der Pflegerin für öffentliche Anlagen wird zurückgewiesen, zumal die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz auch seitens des Naturschutzbeirates (NatSchB), des BN, des Landesbundes f. Vogelschutz (LBV) sowie des Bayer. Bauernverbandes (BBV) diesbezüglich als unproblematisch erachtet wurde.</u> Der NatSchB regt jedoch an zu prüfen, inwieweit eine Eingrünung bzw. ein begradigter Grenzverlauf zum Landschaftsschutzgebiet hin realisiert werden könnte. Die Herausnahme der Gartenfläche auf Grundstück Fl.Nr. 1240/2 und die Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes entlang der eingefriedeten Grundstücksgrenze erscheint auch nach erneuter Prüfung als angemessen und verhältnismäßig. Die Abgrenzung entlang der Einfriedung erscheint auch hinsichtlich des Vollzugs sinnvoll. Der auf dem Grundstück vorhandene Baumbestand wird, soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen, von der Baumschutz-VO der Stadt Fürth erfasst. <u>Die Anregung des NatSchB wird nach erneuter Prüfung der Örtlichkeit zurückgewiesen.</u></p>

Forts. Abwägung: Stadt Fürth - Pflugschaft für öffentliche Anlagen (64)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64	<p>zu 2 Grüentalstraße Auf die Änderung solle verzichtet werden, wie das auch schon im Bauausschuss am 4.2.09 beschlossen wurde. Künftige Neubauten und Erschließung dürfen nicht im Landschaftsschutzbereich genehmigt werden, auch nicht mit Ausnahmegenehmigung.</p> <p>zu 3 Farrnbachtal, Am Kieselbühl Der landschaftsprägende Hangbereich zum Farrnbachtal dürfe nicht für eine Bebauung freigegeben werden, besonders nicht der nördliche Teilbereich unmittelbar am Rand der Talau. Das eingeklagte Baurecht solle verhindert werden. Der Talraum, die Nähe zum Wäldchen und der Einschnitt in den Naturraum sollte von der Stadt verteidigt werden. Der Landschaftsschutz solle neu begründet werden und notfalls wieder ein juristisches Verfahren eingeleitet werden.</p>	<p><u>Zu 2 Grüentalstraße</u> Aufgrund der bereits ergangenen naturschutzrechtlichen Befreiung zugunsten einer Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 77 Gem. Vach soll gemäß Empfehlung des Bau- und Werkausschusses vom 04.02.2009 die angedachte Herausnahme der Fläche aus dem LSG nicht erfolgen. Entsprechend der üblichen Systematik von Landschaftsschutzverordnungen räumt auch die Verordnung der Stadt Fürth bestimmten Handlungen und Sonderfällen die Möglichkeit der Erlaubnis (§ 5) , Ausnahme (§ 7) und Befreiung (§ 6) von den Verboten der Verordnung ein. Befreiungen nach § 6 LSchVO ergehen in Verbindung mit Art. 49 BayNatSchG. Die Bestimmungen des Art. 49 BayNatSchG sehen bei Vorliegen bestimmter (restriktiv ausgelegter) Voraussetzungen für bestimmte atypische Einzelfälle eine Befreiung von den Verboten der nach BayNatSchG erlassenen Rechtsverordnungen vor. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall vor, wird die Befreiung i.d.R. zu erteilen sein. Insofern können im Einzelfall auch Neubauten im LSG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Aufgrund der Beschlusslage im Bau- und Werkausschuss (BWA) v. 04.02.2009 soll der Änderungsbereich 2 im Landschaftsschutz verbleiben. Die Anregungen zum Verbleib des Änderungsbereiches 2 werden aufgrund der o. g. Beschlusslage des BWA berücksichtigt.</u></p> <p><u>Zu 3 Wilhelmshavener Straße, Farrnbachtal, Am Kieselbühl</u> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet widerspricht dem seit 30.08.1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 288. Aus rechtlichen Gründen ist die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet deshalb erforderlich. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit seinem Urteil vom 14.08.2003 das eingeklagte Baurecht für die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke bestätigt. Die Regierung von Mittelfranken hatte der nachvollziehenden Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend zurückgenommen wird. Folgerichtig hat der Stadtrat am 14.12.2005 zusammen mit dem Feststellungsbeschluss über die FNP-Gesamtfortschreibung die Verwaltung beauftragt, die LSchVO an die Darstellung des FNP anzupassen.</p>

Forts .Abwägung: Stadt Fürth - Pflugschaft für öffentliche Anlagen (64)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64	<p>zu 5 Heilstättenstraße Die geplante Änderung wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Es handelt sich hier um einen gestuften Waldrandbereich am Fürther Stadtwald mit weiteren Gehölzbeständen. Zwar genießt das ursprüngliche Behelfswohnheim auf dem Nachbargrundstück Bestandsschutz, nicht jedoch die seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung erfolgten, illegalen Ausbauten und Nutzungserweiterungen, zumal die Erschließung -zumindest auf legalem Wege- nicht gesichert ist. Das Landschaftsschutzgebiet darf nicht zugunsten von Schwarzbauten geopfert werden. Zumal durch die bestehenden Nutzungen die Gefahr besteht, für weitere Bebauung.</p>	<p>Nachdem sich die Verwaltung bereits in der Vergangenheit vergeblich bemüht hat, eine Reduzierung der Bebauung zu erreichen, muss nunmehr das gerichtlich erstrittene Baurecht vollzogen und das Landschaftsschutzgebiet (wie schon zuvor der FNP) daraufhin angepasst werden. Erst nach Konkretisierung der Bauvorhaben könnte die Verwaltung ggf. nochmals versuchen die Planung zu optimieren und diesbezüglich rechtliche Möglichkeiten zu prüfen.</p> <p><u>Die vorliegenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Auflage der Regierung besteht das Erfordernis, das Landschaftsschutzgebiet der o. g. Rechtslage anzupassen. Aufgrund der o. g. rechtlichen Situation können die vorliegenden Einwände derzeit nicht berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Zu 5 Heilstättenstraße</u> Die fragliche Fläche weist ein heterogenes Erscheinungsbild auf. Sie ist im wesentlichen gekennzeichnet durch einen lichten Gehölzbestand mit Altgrasflur, einer mehr oder weniger intensiv als Grünland genutzten Wiese und einer Wiesenbrache, die in der Vergangenheit zeitweise als Lager- und Abstellfläche durch einen Hinterlieger zweckentfremdet und stark beeinträchtigt wurde. Die Fläche grenzt im Süden und Osten teilweise an die Waldkante des Stadtwaldes, teilweise aber auch an ein Gartengrundstück sowie an das städtebaulich missfallende Grundstück des ehemaligen Behelfsheims. Die Fläche wird von einem unbefestigten Weg gequert, über den die dahinterliegenden Grundstücke eingeschränkt verkehrlich erschlossen sind. Diese Grundstücke befinden sich gleichermaßen im LSG, sind aber nicht Gegenstand des o. g. Änderungsverfahrens der LSchVO.</p> <p>Das angrenzende zusammenhängende Waldgebiet des Fürther Stadtwaldes unterliegt nicht nur als Landschaftsschutzgebiet, sondern auch als Bannwald und Flora-Fauna-Habitat-Gebiet besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen. Nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie „erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet...erheblich beeinträchtigen könnten,... eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“ Dabei erstrecken sich diese Bestimmungen auch auf Entwicklungen, die sich außerhalb des festgelegten FFH-Gebiets vollziehen, wenn von diesen eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes ausgehen kann (sog. Umgebungsschutz).</p>

Forts .Abwägung: Stadt Fürth - Pflugschaft für öffentliche Anlagen (64)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64		<p>Als gebietsbezogenes, konkretisiertes Erhaltungsziel für den „Fürther Stadtwald“ (Nr. 6531-301) wird gem. der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. V. Mfr.) u.a. die „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Sonderstandorte und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten“ benannt.</p> <p>Die Fläche liegt zwar außerhalb der festgesetzten Grenze des FFH-Gebietes, stellt jedoch als naturnah ausgebildete Randstruktur eine wichtige Pufferzone im Waldrandgefüge dar. Im Sinne eines nachhaltigen FFH-Gebietsschutzes und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im sensiblen Umfeld erschiene eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG als kontraproduktiv.</p> <p>Unter Einbeziehung und Abwägung der zum Beteiligungsverfahren weiter eingegangenen Stellungnahmen kommt nunmehr auch das Stadtplanungsamt zu der Auffassung, dass die Unterschutzstellung der Fläche aufgrund der unmittelbaren Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen und ferner aufgrund der besonderen Bedeutung des Bereiches als Pufferzone für den Stadtwald gerechtfertigt ist.</p> <p>Diese Einschätzung wurde auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde - unter Einbeziehung der Beurteilung durch den Naturschutzbeirat – fachlich beigegeben.</p> <p>Die Fläche weist darüber hinaus auch ein gewisses naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf; auf Anregung des Baubürgeramtes v. 10.12.2007 wurde die Fläche seinerzeit daraufhin seitens der Fachdienststellen geprüft und deren Eignung für das städtische Ökokonto zustimmend festgestellt. Hinsichtlich einer nachhaltigen Sicherung könnten die in Privatbesitz befindlichen Grundstücke daraufhin u. U. erworben werden.</p> <p><u>Die auf den Verbleib im Landschaftsschutzgebiet abzielenden Anregungen der Pflugschaft für Grünanlagen werden im Zusammenhang mit ähnlich lautenden Einwendungen berücksichtigt.</u></p>

Forts .Abwägung: *Stadt Fürth - Pflegerschaft für öffentliche Anlagen (64)*

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64	<p>zu 6 Vacher Straße bei ehemaligem Bauhof Die Änderung wurde im Nachgang zur Januar Stadtrats- Sitzung im Bauausschuss beschlossen. Aus Gründen des Landschaftsschutzes sei das nicht hilfreich. Es könnte zu Begehrlichkeiten für die weiteren Nachbargrundstücke kommen.</p> <p>zu 7-9 Die geplanten Neuaufnahmen in das Landschaftsschutzgebiet, im Knoblauchland und im Bereich des Waldheims Sonnenland inmitten des Fürther Stadtwalds werden begrüßt.</p> <p>zu 10 Kronacher Hard: Die Aufnahme als Landschaftsschutzgebiet wird begrüßt. Soweit der Pflegerin bekannt ist, sollte eine Rodung im Vertrag mit der Spielvereinigung ausgeschlossen werden. Immerhin war der Bereich noch als Wald im FNP. Als weitere Neuaufnahmen wäre der Waldbestand auf der Kronacher Hard wünschenswert.</p>	<p><u>Zu 6 Vacher Straße:</u> Das ehemalige Bauhofgelände ist aufgrund seiner naturräumlichen Lage und Geländebeschaffenheit landschaftlicher Bestandteil der Regnitztalau. Die Einbeziehung des unbebauten, durch die vormalige Nutzung belasteten Grundstücks in das LSG soll zur nachhaltigen Entwicklung und Wiederherstellung eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes am Standort beitragen. Seitens der Verwaltung wurde im Stadtrat v. 21.01.2009 zunächst die Aufnahme des gesamten städtischen Grundstücks vorgeschlagen. Mit Beschluss v. 17.06.2009 empfiehlt der Bauausschuss dem Stadtrat zugunsten der beabsichtigten Erschließung des Bauvorhabens Vacher Straße 98c, die bestehende, asphaltierte Zufahrt zum alten Bauhoflager (bis zur Toranlage) aus dem Verfahren zur Änderung der LSchVO herauszunehmen. Die Neuabgrenzung und Nichteinbeziehung der Zufahrt liegt im Ermessen der Stadt Fürth und erscheint unter Abwägung der Nutzungsinteressen gegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als angemessen. <i>Aufgrund der Beschlusslage im Bau- und Werkausschuss (BWA) v. 04.02.2009 soll der Änderungsbereich 2 im Landschaftsschutz verbleiben. Die Anregungen zum Verbleib des Änderungsbereiches 2 werden aufgrund der o. g. Beschlusslage des BWA berücksichtigt.</i> Im Hinblick auf einen möglichst nachhaltigen Schutz der Fläche und zu deren langfristigen Entwicklung könnte die Erstellung eines naturschutzfachlichen Konzeptes beitragen.</p> <p><u>Zu 7-9:</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme zu den Änderungsbereichen 7-9- wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Zu 10</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme zum Änderungsbereich 10- wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Forts .Abwägung:

Forts .Abwägung: Stadt Fürth - Pflegerschaft für öffentliche Anlagen (64)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64	<p>zu P1 Zennatal, an der Flexdorfer Straße Die Pflegerin lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet, genau wie die Verwaltung, ab. Die Fläche gehört zum schutzwürdigen Zennalhang. Eine noch weiter verlängerte Bebauung entlang der Flexdorfer Straße würde diesen Bereich zunehmend vom Talgrund abschnüren. Als Bauland sei die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über genügend noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine solche schutzwürdige Fläche zum Zwecke ihrer Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>zu P2 Nähe Stadtwald, südlich des Rennwegs Die Pflegerin lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet, genau wie die Verwaltung ab. Die Fläche gehört zum unmittelbaren Randbereich des Stadtwalds und liegt inmitten des Tälchens entlang des Rennwegs. Eine weitere Bebauung würde hier die Tendenz zu einer Splittersiedlung in einem schutzwürdigen Bereich verstärken. Als Bauland sei die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über genügend noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm seien vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit bestünde keinerlei Grundlage, eine weitergehende bauliche Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet zuzulassen.</p> <p>P3 Nähe Am Stadelhof Die Pflegerin lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet, genau wie die Verwaltung, ab. Die Fläche gehört zum unmittelbaren Randbereich des Regnitztals und liegt unmittelbar an einer natürlichen Terrassenkante. Bereits im nördlich angrenzenden Baugebiet Stadelhof wurden Trockenstandorte über Gebühr bebaut. Als Bauland ist die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über genügend noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine solche schutzwürdige Fläche zum Zwecke ihrer Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.</p>	<p><u>Zu P1:</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme zum Änderungsbereich P1 wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Zu P2:</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme zum Änderungsbereich 2 wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Zu P3:</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme zum Änderungsbereich P3 wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Forts .Abwägung: Stadt Fürth - Pflegerschaft für öffentliche Anlagen (64)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
64	<p>P4 Nördlich Atzenhofer Straße Die Pflegerin lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet, genau wie die Verwaltung, ab. Die Fläche ist in der amtlichen Biotopkartierung verzeichnet und liegt im europäischen Schutzgebiet „Zenntal“ (FFH-Gebiet). Sie liegt ohne Bezug zum Ort im Außenbereich. Als Bauland ist die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über nahezu 150 ha noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine solche schutzwürdige Fläche zum Zwecke ihrer Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.“</p>	<p><u>Zu P4:</u> <u>Die zustimmende Stellungnahme zum Änderungsbereich P4 wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
73	<p>„...“</p> <p>1 Cadolzheimer Straße Gegen die Änderung werden keine Einwände erhoben. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die östliche Teilfläche des Parkplatz-Grundstücks zur Talaue zu rechnen ist und auch die „Parkplatz- Fläche“ teilweise im Bereich des 100-jährigen Hochwassers liegt und somit nur eingeschränkt nutzbar ist.</p> <p>2 Grüentalstraße Auf die Änderung soll gemäß des Stadtratsbeschlusses verzichtet werden. Die Baulinie der vorhandenen Gebäude zum Michelbach soll auch bei künftigen baulichen Ergänzungen als Vorgabe dienen.</p> <p>3 Farrnbachtal, Am Kieselbühl Der Bund Naturschutz lehnt die Änderung im vorgesehenen Umfang sowie eine Bebauung im kompletten Umfang der zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutz vorgesehenen Fläche mit folgender Begründung ab: Bei der Fläche handelt es sich um einen landschaftsprägenden Hangbereich zum Farrnbachtal, der an ein bestehendes Wäldchen angrenzt und bis zur Talaue und zum Überschwemmungsgebiet reicht. Als bebaute Fläche würde dieser Bereich keilförmig in den Talraum und auch in das Landschaftsschutzgebiet hineinragen und weitere derartige Begehrlichkeiten auf Nachbargrundstücken hervorrufen. Es ist daher dringend erforderlich, den betreffenden Bebauungsplan rechtssicher an die Grundsätze landschaftsgerechter und nachhaltiger Bebauung anzupassen. Dazu ist zumindest auf eine Überbauung des nördlichen Teilbereichs unmittelbar am Rand der Talaue zu verzichten. Außerdem sind darin wirksame Maßnahmen zur Eingrünung verbindlich festzusetzen. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll am nördlichen Rand der Fläche daher auf einer Breite von mindestens 40 Metern beibehalten werden.</p>	<p><u>Zu 1 Cadolzheimer Straße:</u> Für die Herausnahme der Fläche aus der LSchVO ist die Lage im Überschwemmungsgebiet zunächst unbeachtlich. Bei konkreten Planungen oder Maßnahmen in diesem Bereich werden die wasserrechtlichen Anforderungen des zu berücksichtigen sein. <u>Die zustimmende Stellungnahme des BN und der Hinweis auf die Hochwasserproblematik wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Zu 2 Grüentalstraße:</u> <u>Aufgrund der Beschlusslage im Bau- und Werkausschuss (BWA) v. 04.02.2009 soll der Änderungsbereich 2 im Landschaftsschutz verbleiben. Die Anregungen zum Verbleib des Änderungsbereiches 2 werden aufgrund der o. g. Beschlusslage des BWA berücksichtigt.</u></p> <p><u>Zu 3 Farrnbachtal:</u> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet widerspricht dem seit 30.08.1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 288. Aus rechtlichen Gründen ist die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet deshalb erforderlich. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit seinem Urteil vom 14.08.2003 das eingeklagte Baurecht für die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke bestätigt. Die Regierung von Mittelfranken hatte der nachvollziehenden Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend zurückgenommen wird. Folgerichtig hat der Stadtrat am 14.12.2005 zusammen mit dem Feststellungsbeschluss über die FNP-Gesamtfortschreibung die Verwaltung beauftragt, die LSchVO an die Darstellung des FNP anzupassen. Nachdem sich die Verwaltung bereits in der Vergangenheit vergeblich bemüht hat, eine Reduzierung der Bebauung zu erreichen, muss nunmehr das gerichtlich erstrittene Baurecht vollzogen und das Landschaftsschutzgebiet (wie schon zuvor der FNP) daraufhin angepasst werden. Erst nach Konkretisierung der Bauvorhaben könnte die Verwaltung ggf. nochmals versuchen die Planung zu optimieren und diesbezüglich rechtliche Möglichkeiten zu prüfen. <u>Die vorliegenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Auflage der Regierung besteht das Erfordernis, das Landschaftsschutzgebiet der o. g. Rechtslage anzupassen. Aufgrund der o. g. rechtlichen Situation können die vorliegenden Einwände derzeit nicht berücksichtigt werden.</u></p>

Forts. Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
73	<p>5 Heilstättenstraße Der Bund Naturschutz lehnt die geplante Änderung mit folgender Begründung ab: Zwar genießt das ursprüngliche Behelfswohnheim auf dem Nachbargrundstück Bestandsschutz, nicht jedoch die seit dem Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung erfolgten, illegalen Ausbauten und Nutzungserweiterungen, zumal die Erschließung -zumindest auf legalem Wege- nicht gesichert ist. Der Bund Naturschutz kann der Einschätzung, dass dieser Bereich nur eine untergeordnete Rolle im Landschaftsschutzgebiet spielt, nicht zustimmen. Vielmehr handelt es sich hier um einen gestuften Waldrandbereich am Fürther Stadtwald mit weiteren Gehölzbeständen. Es entsteht der Eindruck, dass die geplante Rücknahme des Landschaftsschutzes hier nur dazu dient, eine nachträgliche Genehmigung der unrechtmäßig entstandenen Erweiterungen des ehemaligen Behelfsheims zu ermöglichen. Das Landschaftsschutzgebiet darf nach Auffassung des Bundes Naturschutz jedoch nicht zugunsten von Schwarzbauten geopfert werden. Zumal in der zunehmenden Verfestigung der dadurch entstandenen Nutzungen die erhebliche Gefahr liegt, als Keimzelle für weitere Bebauung zu dienen.</p>	<p><u>Zu 5 Heilstättenstraße</u> Nach Auswertung der zu diesem Änderungspunkt ergangenen naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber der Herausnahme und nach neuerlicher sachlicher Prüfung ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Unterschutzstellung der Fläche aufgrund der unmittelbaren Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen und ferner aufgrund der besonderen Bedeutung des Bereiches als Pufferzone für den Stadtwald nach wie vor gerechtfertigt ist und folglich im LSG zu belassen ist. Die fragliche Fläche weist ein heterogenes Erscheinungsbild auf. Sie ist im wesentlichen gekennzeichnet durch einen lichten Gehölzbestand mit Altgrasflur, einer mehr oder weniger intensiv als Grünland genutzten Wiese und einer Wiesenbrache, die in der Vergangenheit zeitweise als Lager- und Abstellfläche durch einen Hinterlieger zweckentfremdet und stark beeinträchtigt wurde. Die Fläche grenzt im Süden und Osten teilweise an die Waldkante des Stadtwaldes, teilweise aber auch an ein Gartengrundstück sowie an das städtebaulich missfallende Grundstück des ehemaligen Behelfsheims. Die Fläche wird von einem unbefestigten Weg gequert, über den die dahinterliegenden Grundstücke eingeschränkt verkehrlich erschlossen sind. Für das ehemals als Behelfsheim errichtete, heutige Wohngebäude kann gemäß vorliegendem Schreiben der Reg. V. Mfr. die Baurechtmäßigkeit angenommen werden. Der Bestandsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die in jüngerer Zeit vorgenommenen, baulichen Erweiterungen, die mittlerweile auch bauaufsichtlich verfolgt werden. Das Garten- sowie das Wohngrundstück befinden sich gleichermaßen im LSG, sind aber von der Änderung der LSchVO nicht betroffen. Der Landschaftsschutz stellt hier einen gewichtigen öffentlichen Belang dar, der jeglicher Bautätigkeit enge Grenzen setzt. Das angrenzende zusammenhängende Waldgebiet des Fürther Stadtwaldes unterliegt nicht nur als Landschaftsschutzgebiet, sondern auch als Bannwald und Flora-Fauna-Habitat-Gebiet besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen. Nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie „erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet...erheblich beeinträchtigen könnten,... eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.“ Dabei erstrecken sich diese Bestimmungen auch auf Entwicklungen, die sich außerhalb des festgelegten FFH-Gebiets vollziehen, wenn von diesen eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes ausgehen kann (sog. Umgebungsschutz). Als gebietsbozogenes, konkretisiertes Erhaltungsziel für den „Fürther Stadtwald“ (Nr. 6531-301) wird gem. der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. V. Mfr.) u.a. die „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Sonderstandorte und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten“ benannt. Die Fläche liegt zwar außerhalb der festgesetzten Grenze des FFH-Gebietes, stellt jedoch als naturmah ausgebildete Randstruktur eine wichtige Pufferzone im Waldrandgefüge dar.</p>

Forts. Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
73	<p>6-10 Der Bund Naturschutz begrüßt die geplanten Neuaufnahmen in das Landschaftsschutzgebiet, insbesondere im Bereich des Waldheims Sonnenland inmitten des Fürther Stadtwalds. Daneben verdient auch der Waldbestand auf der Kronacher Hard in ganz besonderer Weise die Unterschutzstellung.</p> <p>P1 Zenntal, an der Flexdorfer Straße Die Fläche gehört zum schutzwürdigen Zenntalhang. Eine noch weiter verlängerte Bebauung entlang der Flexdorfer Straße würde diesen Bereich zunehmend vom Talgrund abschnüren. Als Bauland ist die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über nahezu 150 ha noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine solche schutzwürdige Fläche zum Zwecke ihrer Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Der Bund Naturschutz lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet daher ab.</p> <p>P2 Nähe Stadtwald, südlich des Rennwegs Die Fläche gehört zum unmittelbaren Randbereich des Stadtwalds und liegt inmitten des Tälchens entlang des Rennwegs. Eine weitere Bebauung würde hier die Tendenz zu einer Splittersiedlung in einem schutzwürdigen Bereich verstärken.</p>	<p>Im Sinne eines nachhaltigen FFH-Gebietsschutzes und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im sensiblen Umfeld erschiene eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG als kontraproduktiv. Darüber hinaus weist die Fläche ein gewisses naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf, welches durch Strukturanreicherung in Form weiterer Gehölzpflanzungen und Sukzessionen zur Ausbildung eines optimierten Waldmantels mit Saumbiotopen beitragen könnte. Auf Anregung des Baubeirates in seiner Sitzung am 10.12.2007 wurde die dem Behelfsheim vorgelagerten Teilfläche (Fl. Nr. 464/3) zum Ankauf für Ausgleichspflanzungen hin seitens der Fachdienststellen überprüft und deren Eignung für das städtische Ökokonto zustimmend festgestellt.</p> <p><u>Die Verwaltung spricht vor dem Hintergrund des Ausgeführten die Empfehlung aus, die Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Fürther Stadtwald“ zu belassen.</u></p> <p><u>Zu 6-10:</u> Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und beigesteuert.</p> <p><u>Zu P1:</u> Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und beigesteuert.</p> <p><u>Zu P2:</u> Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und beigesteuert.</p>

	<p>Als Bauland ist die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über nahezu 150 ha</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------	--

Forts .Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern e.V. (73)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
73	<p>noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine weitergehende bauliche Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet zuzulassen. Der Bund Naturschutz lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet daher ab.</p> <p>P3 Nähe Am Stadelhof Die Fläche gehört zum unmittelbaren Randbereich des Regnitztals und liegt unmittelbar an einer natürlichen Terrassenkante. Bereits im nördlich angrenzenden Baugebiet Stadelhof wurden Trockenstandorte über Gebühr bebaut. Als Bauland ist die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über nahezu 150 ha noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine solche schutzwürdige Fläche zum Zwecke ihrer Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Der Bund Naturschutz lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet daher ab.</p> <p>P4 Nördlich Atzenhofer Straße Die Fläche ist in der amtlichen Biotopkartierung verzeichnet und liegt im europäischen Schutzgebiet „Zenntal“ (FFH-Gebiet). Sie liegt ohne Bezug zum Ort im Außenbereich. Als Bauland ist die Fläche nicht erforderlich, da die Stadt Fürth über nahezu 150 ha noch nicht genutzter Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan verfügt. Gemäß Landesentwicklungsprogramm sind vor der Inanspruchnahme neuer Bauflächen zunächst die vorhandenen Potenziale zu nutzen. Damit besteht keinerlei Grundlage, eine solche schutzwürdige Fläche zum Zwecke ihrer Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Der Bund Naturschutz lehnt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet daher ab.</p> <p>Verordnungstext Der Bund Naturschutz begrüßt ausdrücklich die Aufnahme von Pferdekoppeln als erlaubnispflichtige Anlagen und hält diese Ergänzung für erforderlich.</p>	<p><u>Zu P3:</u> Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und beigesteuert.</p> <p><u>Zu P5</u> Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und beigesteuert.</p> <p><u>Zu Verordnungstext:</u> Die zustimmende Stellungnahme des BN wird zur Kenntnis genommen und beigesteuert.</p>

Abwägung: Landesbund für Vogelschutz LBV

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
74	<p><i>Der Landesbund für Vogelschutz, Verband für Arten- und Biotopschutz - (LBV) nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</i></p> <p>In Abstimmung mit Kreisgruppenmitgliedern und erfolgter Ortseinsicht sind folgende Änderungsnummern als wenig bis nicht problematisch anzusehen und es bestehen daher keine Bedenken, bzw. wird die jeweilige Begründung für einen Verbleib in der LSG-Kulisse inhaltlich unterstützt:</p> <p>1, 2, 6, 7, 8, 9, 10 P1, P2, P3, P4</p> <p>Abgelehnt wird die Herausnahme der Fläche 5 (Heilstättenstraße). Die Fläche ist teilweise mit Gehölzen, u.a. alten Obstbäumen bestanden. Daneben trägt sie eine Brach-, bzw. Ruderalfläche und ein relativ extensives Grünland. Sie stellt in Zusammenhang mit der angrenzenden Waldfläche ein raumästhetisches Ensemble da, das entgegen der angeführten Begründung im Änderungsentwurf im LSG verbleiben sollte.</p> <p>Obwohl bei der Fläche 3 wohl nur eine Anpassung an bereits beschlossene rechtliche Fakten erfolgt, spricht der LBV doch seine Ablehnung der Herausnahme dieser Fläche aus. Diese ist zusammen mit dem angrenzendem Hangwald und dem Talzug des Farnbaches ein landschaftlich hochreizvolles Gefüge, das keinesfalls einer Bebauung zugeführt werden sollte.</p>	<p><i>Die zustimmende Stellungnahme des LBV zu den Änderungsbereichen 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, P1-4 Wird zur Kenntnis genommen und beigestreut.</i></p> <p><u>Zu 5 Heilstättenstraße</u> Nach Auswertung der zu diesem Änderungspunkt ergangenen naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber der Herausnahme und nach neuerlicher sachlicher Prüfung ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Unterschutzstellung der Fläche aufgrund der unmittelbaren Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen und ferner aufgrund der besonderen Bedeutung des Bereiches als Pufferzone für den Stadtwald nach wie vor gerechtfertigt ist und folglich im LSG zu belassen ist. <i>Unter Einbeziehung und Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen kommt nunmehr auch das Stadtplanungsamt zu der Auffassung, dass die Unterschutzstellung der Fläche aufgrund der unmittelbaren Schutzwürdigkeit der vorhandenen Habitatstrukturen und ferner aufgrund der besonderen Bedeutung des Bereiches als Pufferzone für den Stadtwald gerechtfertigt ist. Die Fläche weist darüber hinaus auch ein gewisses naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf; auf Anregung des Baubürgeramtes v. 10.12.2007 wurde die Fläche seinerzeit daraufhin seitens der Fachdienststellen geprüft und deren Eignung für das städtische Ökokonto zustimmend festgestellt. Hinsichtlich einer nachhaltigen Sicherung könnten die in Privatbesitz befindlichen Grundstücke u. U. erworben werden.</i></p> <p><i>Die auf den Verbleib im Landschaftsschutzgebiet abzielenden Anregung des LBV wird berücksichtigt.</i></p> <p><u>Zu 3 Wilhelmshavener Straße, Farnbachtal:</u> s. nächste Seite</p>

Forts .Abwägung: Landesbund für Vogelschutz (74)

Nr.	Stellungnahme Beteiligter	Bewertung von Zusammenhängen und Abwägung
74		<p><u>Zu 3 Wilhelmshavener Straße, Farnbachtal:</u> Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet widerspricht dem seit 30.08.1974 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 288. Aus rechtlichen Gründen ist die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet deshalb erforderlich. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte mit seinem Urteil vom 14.08.2003 das eingeklagte Baurecht für die als reines Wohngebiet ausgewiesenen Grundstücke bestätigt. Die Regierung von Mittelfranken hatte der nachvollziehenden Anpassung des Flächennutzungsplanes an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung nur unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend zurückgenommen wird. Folgerichtig hat der Stadtrat am 14.12.2005 zusammen mit dem Feststellungsbeschluss über die FNP-Gesamtfortschreibung die Verwaltung beauftragt, die LSchVO an die Darstellung des FNP anzupassen. Nachdem sich die Verwaltung bereits in der Vergangenheit vergeblich bemüht hat, eine Reduzierung der Bebauung zu erreichen, muss nunmehr das gerichtlich erstrittene Baurecht vollzogen und das Landschaftsschutzgebiet (wie schon zuvor der FNP) daraufhin angepasst werden. Erst nach Konkretisierung der Bauvorhaben könnte die Verwaltung ggf. nochmals versuchen die Planung zu optimieren und diesbezüglich rechtliche Möglichkeiten zu prüfen.</p> <p><u>Die vorliegenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Auflage der Regierung besteht das Erfordernis, das Landschaftsschutzgebiet der o. g. Rechtslage anzupassen. Aufgrund der o. g. rechtlichen Situation können die vorliegenden Einwände derzeit nicht berücksichtigt werden.</u></p>